

# Amtsblatt



## Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

---

**Sprechzeiten:** Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:  
Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

---

Nr. 26

28. November 2005

34. Jahrgang

---

### Inhaltsverzeichnis:

	<b>Seite:</b>
1. Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2004 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land (ZAW-SR)	105/106
2. Vollzug des Bestattungsgesetzes (BestG); Erweiterung des Friedhofes in Feldkirchen, Gemeinde Feldkirchen	107
3. Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG); Inschutznahme der „Eiche bei Unterharthof“ in der Gemeinde Parkstetten, Landkreis Straubing-Bogen, als geschützten Landschaftsbestandteil	108
4. Kraftloserklärungen/Aufgebot von Sparkassenbüchern	109

---

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

**Tel.:** 09421/973-0      **Fax:** 09421/973-230

**Internet:** [www.landkreis-straubing-bogen.de](http://www.landkreis-straubing-bogen.de)

**E-Mail:** [landratsamt@straubing-bogen.de](mailto:landratsamt@straubing-bogen.de)

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

---

## **Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2004 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land (ZAW-SR)**

Die Verbandsversammlung hat am 25.10.2005 den geprüften Jahresabschluss 2004, welcher in der Bilanz zum 31.12.2004 mit 22.940.138,63 € und in der Gewinn- und Verlustrechnung 2004 mit einem Jahresgewinn von 3.612.040,14 € abschließt, gemäß § 21 Abs. 2 der Verbandssatzung und § 25 Abs. 3 EBV festgestellt. Der Jahresgewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPWT Burger, Kirschner, Ostermeier und Kollegen GmbH, Straubing, hat den Jahresabschluss 2004 gemäß Art. 40, 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit i. V. m. § 25 der Verbandssatzung sowie Art. 107 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern geprüft und nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2004 bis 31. Dezember 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen der §§ 20-24 Eigenbetriebsverordnung und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der Geschäftsleitung des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Jahresabschluss (die Bilanz zum 31.12.2004, die Gewinn- und Verlustrechnung 2004, der Lagebericht, der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPWT Burger, Kirschner, Ostermeier und Kollegen GmbH, sowie der Beschluss der Verbandsversammlung vom 25.10.2005 über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresergebnisses) liegen in der Zeit vom 09.01.2006 bis 17.01.2006 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des ZAW-SR, Äußere Passauer Str. 75, 94315 Straubing, zur Einsichtnahme aus. Daneben liegt der Bericht über die Beteiligung des ZAW-SR an der AWG Abfallwirtschafts-Gesellschaft Straubing mbH für das Jahr 2004 aus.

Straubing, 15.11.2005

**Zweckverband Abfallwirtschaft  
Straubing Stadt und Land**

## **Vollzug des Bestattungsgesetzes (BestG); Erweiterung des Friedhofes in Feldkirchen, Gemeinde Feldkirchen**

Die Gemeinde Feldkirchen beabsichtigt die Erweiterung des bestehenden Friedhofes in Feldkirchen auf dem Flurstück Flur-Nr. 38/1 der Gemarkung Feldkirchen.

Der Friedhof bzw. das für die Baumaßnahme vorgesehene Grundstück ist in keinem Bebauungsplan als Friedhof ausgewiesen, so dass das Vorhaben gemäß Art. 9 Abs. 2 des BestG i.V. m. §§ 31 und 32 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes –BestV - (BayRS 2127-1-1-G) der Genehmigung des Landratsamtes Straubing-Bogen bedarf.

Die Gemeinde Feldkirchen hat durch den Planfertiger die nach dem Bestattungsgesetz erforderliche Genehmigung beantragt und die Planunterlagen vorgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 32 Abs. 2 BestV bekanntgegeben.

Die Unterlagen, aus denen Art und Umfang der Erweiterung ersichtlich sind, liegen drei Wochen auf Zimmer 309 des Landratsamtes Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, während der Besucherzeiten (Mo. bis Fr. 08.00 - 12.00 Uhr, Donnerstag 13.30 -17.00 Uhr) zur Einsicht aus.

Die Auslegungsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem das Amtsblatt für den Landkreis Straubing-Bogen mit dieser Bekanntmachung erscheint.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind innerhalb der Auslegungsfrist beim Landratsamt Straubing-Bogen schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen nur dann berücksichtigt werden können, wenn die Verletzung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften geltend gemacht wird. Privatrechtliche Einwendungen sind im Genehmigungsverfahren nach dem Bestattungsgesetz nicht berücksichtigungsfähig.

Straubing, 23. November 2005  
Landratsamt Straubing-Bogen

**Schmid-Kaiser**  
**Oberregierungsrätin**

**Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. 1998, S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl. Nr. 14/2005, S. 274)**

Inschutznahme der „Eiche bei Unterharthof“ in der Gemeinde Parkstetten, Landkreis Straubing-Bogen, als geschützten Landschaftsbestandteil gemäß Art. 12 BaNatSchG durch Rechtsverordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen

## **B e k a n n t m a c h u n g**

Das Landratsamt Straubing-Bogen beabsichtigt, die auf den Grundstücken Fl.Nrn 2474/3, 2475/3, 2493/5, 2493/6 und 2505/0 der Gemarkung Parkstetten, Gemeinde Parkstetten, Landkreis Straubing-Bogen gelegene Eiche einschl. des Bodenbereichs im Ausmaß des Kronenumfangs (Traufe) im Umkreis von 10 Meter (Radius) zur Stammmitte gemäß Art. 12 des Bayerischen Naturschutzgesetzes als geschützten Landschaftsbestandteil durch Rechtsverordnung in Schutz zu nehmen.

Der Entwurf der Rechtsverordnung einschl. der Lagekarten im Maßstab von 1:1000 sowie 1:25.000 liegen in der Zeit vom 06. Dezember 2005 bis 05. Januar 2006 während der üblichen Öffnungszeiten beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, II. Stock, ZiNr. 230 und 227 sowie bei der Gemeinde Parkstetten, Schulstr. 3, 94365 Parkstetten, zur öffentlichen Einsicht auf.

Einwendungen gegen diese Verordnung können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Straubing-Bogen sowie der Gemeinde Parkstetten erhoben werden. Sie sind schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

Straubing, 22.11.2005  
Landratsamt Straubing-Bogen  
Untere Naturschutzbehörde

**Bischoff**  
Regierungsrätin

## **Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde**

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch      Konto-Nr. 18073417

wird durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 03.08.2005 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 04.11.2005  
Sparkasse Landshut  
gez. Wimberger      Baumann

---

### **Kraftloserklärung**

Da Rechte an dem Sparkassenbuch Nr. 2240604 nicht geltend gemacht wurden, wird es hiermit für kraftlos erklärt.

Straubing, den 26.10.2005  
Sparkasse Straubing-Bogen  
gez. stv. VM Maximilian Schröttinger

---

### **Aufgebot**

Das Aufgebot wurde für das Sparkassenbuch Nr. 2067999 beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten vom heutigen Tage an, seine Rechte bei der Sparkasse Straubing-Bogen anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Straubing, den 17.11.2005  
SPARKASSE STRAUBING-BOGEN  
gez. GD Gabriele Arenz